

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	25 (1954)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare deutschschweizerische Sektion

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wir beenden unsren Rundgang, nicht, weil wir alles gesehen und gehört haben, oh nein, aber weil wir jetzt schon die Genugtuung in uns finden, dass doch viel, sehr viel getan wird, um Gestrauchelten zu helfen, um sie wieder auf den rechten Weg zu führen.

Der Hilfsverband wird vom Dienstag, den 2. November bis Donnerstag, den 4. November in Schaffhausen wieder einen *Fortbildungskurs* durchführen:

## Programm

Dienstag, 2. November

- 15.00 Begrüssung durch den Präsidenten des Verbandes. Anschliessend Vorträge von *Prof. Montalta* und *Prof. Moor* über das Thema: «Onanie als heilpädagogisches und psychotherapeutisches Problem»

18.00 *Hauptversammlung*

Mittwoch, 3. November

- 09.00 *Kurzreferate*. Erfahrungen von Anstaltsleitern betreffend die *Zusammenarbeit von Psychiater und Erzieher* im Erziehungsheim. Anschliessend: Aussprache.  
Nachmittags: *Besichtigung von Heimen*.  
19.00 Gemeinsames Nachtessen

Donnerstag, 4. November

- 09.00 Vorträge von P. D. Dr. med. *Haffter* und Dir. E. *Müller* über das Thema: «Die Zusammenarbeit von Psychiater und Erzieher im Heim»  
Anschliessend: Aussprache.

11.30 Schlusswort.

\* \* \*

Nähtere Auskunft und Anmeldungen ab 1. Oktober 1954 bei der Geschäftsstelle.

*Beitragsgesuche* betr. Nachgehende Fürsorge, Freizeitgestaltung, Vorträge in Anstalten zwecks Fortbildung sind der Geschäftsstelle vor dem 30. September 1954 einzureichen.

Freude nach Hause, und was noch viel wichtiger ist, im Herzen den festen Willen, wieder ein arbeitsamer Mensch zu werden.

Für langjährige Gefangene ist es eine grosse Wohltat, dass sie in jüngster Zeit sogar die Erlaubnis erhalten können, in ihrer *Zelle zu basteln*. Verwirrende Drähte werden gespannt, Radioempfangsapparate zusammengebastelt. Wer beschreibt ihre Genugtuung, wenn sie das erste Mal mit ihrem selbstgebauten Apparat Beromünster hören!

In einer Zelle sitzt ein Junger, ein begeisterter Modellflieger. Ein grosses *Segelflugzeug* füllt den Raum aus. Es ist selbst erfunden und selbst gebaut. Am Sonntag darf er sogar seine Eigenkonstruktion auf der weiten Wiese ausprobieren.

## Das Schweizerische Strafgesetzbuch

O. A. *Germann*, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Band I: Allgemeiner Teil, Erste Lieferung, Schulthess & Co. AG., 1953, 80 Seiten, Fr. 6.25.

Wer im Heim- und Anstaltswesen tätig ist, hat sich relativ häufig mit strafrechtlichen Fragen zu beschäftigen. Heiminsassen sind oft vorbestraft, gelegentlich sind sie das Opfer strafbarer Handlungen. In dieser Zeitschrift sind bereits einige Literaturangaben zum Schweiz. Strafrecht erschienen (vgl. Nr. 261, 24. Jhdg, November 1953, S. 479). Mit dem Inkrafttreten des Schweiz. Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 ist auch der erste Kommentar von Thormann und von Overbeck erschienen, in dem jedoch noch keine Judikatur verarbeitet sein konnte. Der neue Kommentar von O. A. Germann will diese Lücke schliessen. Er entspricht gleichzeitig einem grossen Bedürfnis der Praxis. Der neue Kommentar will sich ausschliesslich in den Dienst der Rechtsfindung auf Grund der bestehenden Strafrechtsordnung stellen. Damit hat der Verfasser Absicht und Zweck seiner Arbeit klar umrissen. Es werden keine grundsätzlichen Ausführungen und Stellungnahmen zu den verschiedenen Strafrechts-theorien erwartet werden dürfen. Der Verfasser will aber in diesem Kommentar «ausländisches Recht und ausländische Doktrin in stärkerem Masse vergleichend» heranziehen. Diese Absicht kommt auch den Bedürfnissen unserer Kreise sehr entgegen, sind doch die internationalen Beziehungen in der geschlossenen und in der offenen Fürsorge heute von weittragender Bedeutung. Hinweise auf ausländische Rechtsätze werden dem gegenseitigen Verständnis nur förderlich sein.

Die vorliegende erste Lieferung enthält die allgemeinen Vorbemerkungen und die Ausführungen zu Art. 1 StGB: *Keine Strafe ohne Gesetz*. Dieser Grundsatz der Legalität, der eine Schranke gegen Willkür bedeutet, wird in all seinen Konsequenzen aufgezeigt. Für uns sind von besonderem Interesse die Ausführungen über das *freie richterliche Ermessen*, das dem erwähnten Grundsatz nicht zuwiderläuft. Die Bestimmung von Strafart und Strafmaass oder die Anordnung einer Massnahme anstelle der Bestraffung wird dem richterlichen Ermessen anheimgestellt (S. 36/7), was in einem krassen Gegensatz steht zu den «meist sogar absolut bestimmten Strafen der französischen Revolutionsgesetze». Dieser Gegensatz kann aber nicht nur erklärt werden aus einer andern Einstellung zum Strafrichter, sondern vor allem aus einer ganz andern Einstellung zu den Funktionen des Strafrechtes (Vergeltung oder Individualprävention).

Grossen Wert legt der Autor auf die *Anerkennung jedes Menschen als Rechtssubjekt*. Er wehrt sich gegen eine Behandlung des Rechtsbrechers als blosses Objekt